Satzung

über die Entschädigung der Ratsherren, der nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten

vom 13.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01.06.1987, vom 28.09.1987, vom 04.12.1990, vom 15.06.1993, vom 20.06.1995, vom 24.11.1997, vom 12.12.2001, 01.05.2010 und vom 06.10.2021

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40 Abs. 1 Ziff. 4 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBI. S. 229) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Rats, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Ehrenbeamten erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz
- c) Fahr- und Reisekostenvergütung.

§ 2

Aufwandsendschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 € zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 35,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Rates der Stadt Schüttorf folgende Aufwandsentschädigungen:

a) die/der Bürgermeister/in monatlich	360,00 €
b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in monatlich	150,00€
c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,00€
d) die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungs- ausschusses nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG monatlich	75,00 €

- (3) Hat ein Ratsmitglied mehrere der im Absatz 2 a d genannten Funktionen inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.
- (4) Die/Der nebenamtliche Stadtdirektor/in und die/der allgemeine Vertreter/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe der zulässigen Sätze der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 3

Ruhensregelung

- (1) Ist die/der Ratsvorsitzende länger als 2 Monate an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, wird mit Beginn des darauffolgenden Monats die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a nicht mehr gezahlt. Mit der Zahlungseinstellung erhält die/der stellvertretende Ratsvorsitzende für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der/des Ratsvorsitzenden, die jedoch auf die der/dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b bzw. c zustehende/n Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.
- (2) Sind die stellvertretenden Ratsvorsitzenden und die sonstigen Funktionsträger länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so besteht ab Beginn des darauffolgenden Monats kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein/e Vertreter/in bestellt, so erhält diese/r die Entschädigung für die Zeit der Zahlungseinstellung.
- (3) Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38NGO) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern für bis zu 15 nachgewiesene der Vorbereitung von Ratssitzungen dienende Fraktions-/Gruppensitzungen jährlich gewährt.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Schüttorf angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,00 €.

§ 5

Verdienstausfall und Aufwendungsersatz

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben An-spruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstausfalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstausfall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätigen oder auf Antrag deren Arbeitgeber wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde er-setzt.
 - Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstausfall vor.
- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalansatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vo-

rübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

(3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € für max. 8 Stunden täglich.

§ 7

Fahr- und Reisekostenvergütung

- (1) Zur Abgeltung der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Schüttorf erhält die/der Ratsvorsitzende nach § 39 Abs. 6 NGO einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 €. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder und die Ehrenbeamten erhalten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Stadt Schüttorf Reisekostenvergütung nach dem für Beamte in Niedersachsen geltenden Reisekostenrecht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Umlegungsausschuss

Für die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses wird abweichend von vorstehenden Bestimmungen folgende Regelung getroffen:

a) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Erörterungsterminen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

Es beträgt für

den Vorsitzenden	80,00 € und
die Mitglieder und den Leiter der	•
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	32,00 €.

b) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Erörterungsterminen vom ständigen Wohnsitz aus werden die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet bzw. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Kilometerentschädigung nach den Reisekostenbestimmun-

gen gezahlt. Bei Dienstreisen, die auf Anordnung der Stadt durchgeführt werden, finden die Bestimmungen des § 6 entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 1974/30. Januar 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Mai 1980 außer Kraft.

Schüttorf, den 13. Dezember 1982

Stadt Schüttorf

Brinkmann Bürgermeister Wegner Stadtdirektor